

Wasserleitungsordnung der Wassergenossenschaft Sulzberg – Kirchdorf

§ 1 Anmeldung

1. Jeder Wasserbezug im Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft Sulzberg – Kirchdorf ist vor Entnahme anzumelden.
2. Das Wasserwerk liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage. Sie haftet für die Wasserbeschaffenheit im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Bestimmung, jedoch nicht für Schäden, die den Abnehmern aus Störungen oder Unterbrechungen, Einstellung oder Einschränkung der Wasserlieferung entstehen.
3. Der Wasserbezug erfolgt unter Anerkennung der Satzungen, der Wasserleitungsordnung und der Gebührenordnung.
4. Bei einer widerrechtlichen Wasserentnahme wird eine erhöhte Gebühr, die der Ausschuss festlegt, vorgeschrieben, und es kann eine Strafanzeige erfolgen.
5. Als Gebäude, Betriebe und Anlagen, die aus der Genossenschaftswasserversorgungsanlage versorgt werden können, sind jene zu betrachten, die von der Versorgungsleitung nicht mehr als 50 m entfernt sind.
6. Gebäuden, Betrieben und Anlagen, die mehr als 50 m von der Versorgungsleitung entfernt sind, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Genossenschaftswasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse an einen planmäßigen Ausbau der Genossenschaftswasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2 Messung

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler erhoben, die die Genossenschaft anschafft, einbaut, abliest und im vorgeschriebenen Zeitraum zum Zwecke der Eichung austauscht.
2. Den Austausch der Wasserzähler führt die Genossenschaft auf eigene Kosten durch, soweit die Schäden nicht auf ein Verschulden des Abnehmers zurückzuführen sind (Frostschäden, Heißwasserschäden etc.).

3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen (z. B. Heißwasser), die nicht durch den normalen Betrieb verursacht werden, zu schützen und für leichte Zugänglichkeit zum Wasserzähler zu sorgen. Beim Anschluss von Gebäuden hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Beim Anschluss von Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind und die nicht innerhalb des Objektes eine Unterbringung des Wasserzählers ermöglichen, hat er Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit min. 1,0 Meter Innendurchmesser dicht gegen Grundwasser und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung, zu errichten.
4. Verrechnet wird die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge.
5. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbraucheranlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung, Eichung und Ablesung ausschließlich dem Eigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Genossenschaft.
6. Den Organen der Genossenschaft ist der Zutritt zu den Wasserzählern jederzeit zu gestatten und der Zugang freizuhalten.
7. Treten über die Richtigkeit der Anzeige eines Wasserzählers Zweifel auf, kann der Abnehmer dessen Überprüfung verlangen. Ergibt die Überprüfung keine größere Abweichung als 5 v. H., so hat der Abnehmer die Prüfungskosten zu zahlen; in allen anderen Fällen trägt die Genossenschaft die Kosten.
8. Der für Gebäude oder Betriebe erforderliche Wasseranschluss, die Anschlussleitung, sowie die Installation des Wasserzählers werden von der Wassergenossenschaft ausgeführt.

§ 3 Hausanschlussleitung

1. Die Anschlussleitung wird durch die Wassergenossenschaft errichtet. Der Eigentümer des zu erschließenden Objektes hat dafür eine einmalige Erschließungsgebühr laut Gebührenordnung der Wassergenossenschaft zu entrichten. Absperrungen an Versorgungsleitungen dürfen nur von Beauftragten der Genossenschaft durchgeführt werden. Anschlussleitungen, von denen kein Wasser bezogen wird, sind abzupfropfen und zu plombieren. Nur im Einvernehmen mit der Genossenschaft dürfen diese Pfropfen entfernt werden.
2. Die Anschlussleitung geht nach ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Genossenschaft über und ist auf Kosten der Genossenschaft instand zu halten und zu warten. Eine Reparatur, Änderung, Erneuerung oder Entfernung dieser Anschlussleitung ist auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen, ausgenommen in jenen Fällen, welche auf normale Abnutzung der Leitung zurückzuführen sind. Bei metallenen Hausanschlussleitungen, die vor dem Jahre 1980 errichtet wurden, übernimmt die Genossenschaft keinerlei Reparaturkosten.

Der Anschlussnehmer hat der Genossenschaft Erschwernis- bzw. Mehrkosten zufolge nachträglicher Überbauungen der Leitungstrasse mit Mauern, Kanälen, Terrassen, Kabelleitungen, Pflasterungen, Asphaltierungen, Betonabdeckungen u. dgl., zufolge nachträglicher Bepflanzungen oder Überschüttungen oder wenn für die Erneuerung der Anschlussleitung eine neue längere Trasse gewählt werden muss zu ersetzen.

3. Die Genossenschaft ist bemüht, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass innerhalb ihres Versorgungsnetzes stets ausreichende Versorgungsdrücke herrschen. Ein ständig einwandfreier und ausreichender Versorgungsdruck kann aber, aufgrund der topografischen Verhältnisse des Versorgungsgebietes, nicht überall garantiert werden.
Der Anschlusswerber hat sich vor Errichtung seines Hausanschlusses von sich aus bei der Genossenschaft über die möglichen Netzdruckverhältnisse zu erkundigen. Allfällig erforderliche Druckminderungs- oder Drucksteigerungsanlagen sind vom jeweiligen Objekteigentümer auf eigene Kosten zu errichten.
Diese Geräte sind so auszuführen, dass der Betrieb der Genossenschaftsanlage nicht gestört und die Versorgung anderer nicht beeinträchtigt werden.
Drucksteigerungsanlagen sind zum Schutze gegen unzulässige Druckänderungen im Netz mit einer entsprechenden Sicherheitseinrichtung auszustatten.
4. Die Eigentümer der in die Genossenschaftswasserversorgungsanlage einzubeziehenden oder bereits einbezogenen Liegenschaften ebenso wie die Inhaber der darin befindlichen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vorabnahme der erforderlichen Arbeiten und ihre Überwachung durch von der Wassergenossenschaft bestellte Personen zu dulden und zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Wassergenossenschaft nicht an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
5. Muss zur Erstellung einer Anschlussleitung eine Bundes-, Landes- oder Gemeindestraße benützt werden, sucht der Bauwerber beim entsprechenden Amt um die Gebrauchserlaubnis an. Bezüglich allfällig vorhandener Einbauten im Bereich des geplanten Leitungsgrabens für die Hausanschlussleitung hat der Bauwerber das Einvernehmen mit den jeweiligen Leitungsträgern herzustellen.
6. Die Einführung der Anschlussleitung in das Gebäude und die Dimension des Hausanschlusses wird von der Genossenschaft im Einvernehmen mit dem Bauwerber festgelegt.
7. Nach Einführung der Anschlussleitung mittels Mauerdurchführung in das Gebäude ist diese so zu verlegen, dass ein Wasserzählereinbausatz mind. 0,8 Meter, höchstens aber 1,4 Meter über dem Boden an gut zugänglicher Stelle montiert werden kann. Ist eine derartige Montage nicht möglich, so ist mit der Wassergenossenschaft das Einvernehmen über den Standort des Wasserzählereinbausatzes herzustellen.

8. Auf Grundstücken, die an die genossenschaftliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Betrieb von Eigenversorgungsanlagen für Trinkwasser unzulässig.
Zwischen Eigenversorgungsanlagen und der an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossenen Verbrauchsleitungen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen. Sie sind daher immer getrennt zu betreiben.
9. Der Wasserbezug über die Anschlussleitung hat so zu erfolgen, dass im Versorgungsnetz der Genossenschaft ein ausreichender Versorgungsdruck verbleibt.
Gegebenenfalls hat der Eigentümer des zu versorgenden Objektes zur Abdeckung allfälliger Verbrauchsspitzen, in Absprache mit der Genossenschaft, innerhalb seiner Liegenschaft eigene Puffer (Ausgleichsbehälter) vorzusehen.
10. Jede Abnahme von Wasser und der Einbau von Geräten in die Wasserleitung vor dem Wasserzähler sind untersagt. Ist noch kein Wasserzähler montiert, kann der Ausschuss für eine Wasserentnahme, eine Pauschalgebühr vorschreiben.
11. Einbau und Betrieb von Geräten innerhalb der Verbrauchsanlagen, die nicht den einschlägigen technischen Normen und Richtlinien (ÖNORM, ÖVGW, etc.) entsprechen, ist untersagt.
12. Nach Montage der Türen und Fenster im Objekt kann der Wasserzähler durch einen Beauftragten der Genossenschaft montiert werden. Leitungen, welche über den Winter außer Betrieb gesetzt werden, sind zu entleeren. Schäden, die durch Nichtbeachtung der Wasserleitungsordnung entstehen, sind vom Bauherrn (Eigentümer) zu tragen.
13. Bei Nichteinhaltung der Wasserleitungsordnung wird die Wasserlieferung eingestellt, bis die festgestellten Mängel behoben sind. Schäden und Geräusche an der Anschlussleitung sind der Genossenschaft sofort zu melden.
14. Hausanschlussleitungen, die nicht im Einvernehmen bzw. entgegen der Vereinbarung mit der Wassergenossenschaft verlegt werden, werden von der Wassergenossenschaft nicht übernommen.
15. Die Verwendung der Wasseranschlussleitung für Erdungszwecke ist nicht zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung wurden in der Vollversammlung der Wassergenossenschaft Sulzberg – Kirchdorf am 12. Mai. 2006 verlesen und mit 360 von 364 vertretenen Stimmen, von insgesamt 1.611 Stimmen beschlossen, diese tritt mit 12. Mai. 2006 in Kraft.

Die Wasserleitungsordnung wurde in der Vollversammlung der Wassergenossenschaft Sulzberg – Kirchdorf am 11. April. 2008 bezüglich § 3 Absatz 4 erweitert und einstimmig beschlossen.

Sulzberg, am 11. April. 2008

Für die Wassergenossenschaft Sulzberg Kirchdorf:

Ausschussmitglied

Hubert Hertenagel
(Obmann)